



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.65 RRB 1942/2440**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 10.09.1942
P. 896

[p. 896] In Sachen der Schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder, Gesuchstellerin, vertreten durch Architekt K. Knell, beide in Zürich, betreffend Baute, § 149 des Baugesetzes,

hat sich ergeben:

A. Architekt K. Knell ersuchte namens der Schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder mit Eingabe vom 4./5. August 1942 um Erteilung der nötigen Ausnahmegewilligung zur Einrichtung von Schlafräumen im Kehlboden der Anstalt Balgrist, in Zürich.

B. Die am 5. August 1942 zur Vernehmlassung eingeladenene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragte mit Zuschrift von 4./7. September 1942 Guttheilung dieses Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Die Schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder beabsichtigt, im Kehlboden der Anstalt Balgrist Vers.-Nr. 2494 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2963 an der Forchstraße, in Zürich, auf den beiden Giebelseiten je drei Angestelltenschlafräume einrichten zu lassen. Konstruktionsmäßig handelt es sich bei dem in Frage stehenden Stockwerk um ein Geschoß über dem Kehlgebälk, sodaß für die Unterbringung von Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates eingeholt werden muß (§ 73 des Baugesetzes). Solche Bewilligungen hat der Regierungsrat bis anhin stets nur mit größter Zurückhaltung gewährt, da die Bewohner dieser Zimmer bei Brandausbrüchen erfahrungsgemäß besonders gefährdet erscheinen. Allein im vorliegenden Falle ist zu beachten, daß der Kehlboden in Massivkonstruktion ausgeführt ist; außerdem wird die Erstellung feuersicherer Abschlüsse gegenüber dem übrigen Dachstock geplant; endlich soll die 1,4 m breite Zugangstreppe in Massivkonstruktion ausgeführt werden. Unter diesen Umständen darf dem Begehren der Gesuchstellerin entsprochen werden, speziell auch im Hinblick darauf, daß es sich bei der Bauherrin um eine gemeinnützige Anstalt handelt, deren finanzielle Mittel für die Herbeiführung einer anderen Lösung nicht ausreichen. Dementsprechend ist auch nur eine ganz bescheidene Staatsgebühr in Anrechnung zu bringen. Immerhin muß aber verlangt und durch eine entsprechende grundbuchliche Eintragung sichergestellt werden, daß in den neu geschaffenen Räumen keine Patienten untergebracht werden.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung von § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich,

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder, in Zürich, wird für einen Umbau der Anstalt Balgrist Vers.-Nr. 2494 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2963 an der Forchstraße,



in Zürich, eine Ausnahmegewilligung von § 73 des Baugesetzes für die Einrichtung von sechs Angestelltenschlafräumen im Kehlboden erteilt.

II. Die Bausektion II des Stadtrates Zürich wird eingeladen, an die baupolizeiliche Bewilligung die Bedingung zu knüpfen und durch eine entsprechende grundbuchliche Eintragung sicherzustellen, daß in den neuerstellten Räumen keine Patienten untergebracht werden dürfen.

III. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

IV. Mitteilung an Architekt K. Knell, Löwenstraße 3, in Zürich, zu Händen der Gesuchstellerin, die Bausektion II des Stadtrates Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]